

Satzung „Forum Konzertpädagogik e.V.“

Gründungsdatum: 16. April 2016

Änderungsdatum: 9. Mai 2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Forum Konzertpädagogik“.
- 2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“, also „Forum Konzertpädagogik e.V.“.
- 4) Er wurde gegründet im Jahre 2016.
- 5) Er hat seinen Sitz in Dresden.
- 6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

1) Das „Forum Konzertpädagogik“ soll lebendige Musikvermittlung fördern. Hauptanliegen ist, durch eine stimmige Musikdramaturgie und innovative Konzeptionen, Menschen jeglichen Alters, jeglicher Vorbildung und jeglicher Nationalität an Musik unterschiedlicher Stilrichtungen heranzuführen, für Musik zu begeistern und die Rolle der Zuhörer zu stärken. Ein Schwerpunkt ist die Vermittlung klassischer Musik an junge Hörer zwischen den Polen der Alten Musik und der Neuen Musik. Dabei ist ein wesentliches Ziel die Förderung von Wahrnehmung und Kreativität.

Der Verein ist Träger von Konzerten und Projekten mit hohem Qualitätsanspruch. Das Publikum und die räumliche Umgebung sollen einbezogen und eine besondere, sinnliche Atmosphäre geschaffen werden. Neben Veranstaltungen für Familien und für Kinder und neben interaktiven Konzerten werden längerfristig Musikprojekte in Zusammenarbeit mit Schulen, Kindergärten und mit weiteren Institutionen umgesetzt. Der Verein sieht seine Aufgabe darin, schwellenlosen Zugang zu Musik zu ermöglichen, neue Zuhörerschichten zu gewinnen und zum Konzertbesuch, insbesondere kleinerer Formate, zu ermutigen.

2) Hauptziel des Vereins ist die Förderung des kulturellen Lebens und die Bereicherung der sächsischen Kulturlandschaft.

3) Der Vereinszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch das Aufbringen finanzieller Mittel sowie die Planung, Organisation und Durchführung von:

- a) Konzertveranstaltungen, Workshops, Schulbesuchen, ggf. Konzertreihen und sonstigen kulturellen Ereignissen
- b) Kooperationen mit den Bereichen Musikpädagogik und Theater, Begegnung mit Künstlern anderer Sparten
- c) Die Verwirklichung ist auch durch andere Aktivitäten möglich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (Nr.5, 7, 13 und 25 des § 52 Absatz 2 AO). Hierzu gehört die Förderung von
 - Kunst und Kultur
 - Kultureller Bildung
 - Völkerverständigung
 - bürgerschaftlichem Engagement
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- 2) Aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die älter als 18 Jahre ist und den Willen hat, den Fortbestand und die Weiterentwicklung des Vereins „Forum Konzertpädagogik e.V.“ zu fördern.
- 3) Förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
- 4) Über den Antrag auf Annahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen dessen Entscheid kann der Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 6) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
- 7) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann der Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung angerufen werden, welcher dann auf Vereinsebene endgültig entscheidet.
- 8) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung für aktive und fördernde Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
- 3) Die Mitglieder sind berechtigt, Gegenstände des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu benutzen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- 1) Persönlichkeiten, die sich um die Zielstellung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- 2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 7 Organe

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand inklusive des geschäftsführenden Vorstandes
- 2) Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- 3) Alle Sitzungen der Organe sind grundsätzlich nichtöffentlich.
- 4) Wahlen werden auf Antrag geheim durchgeführt.
- 5) Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist vom geschäftsführenden Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. E-mail ist zulässig.
- 2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge des Vorstandes und geschäftsführenden Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- 3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert oder wenn es das Interesse des Vereines erfordert.

- 4)** Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 5)** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- 6)** Von der Mitgliederversammlung ist ein Wahlleiter zu bestellen.
- 7)** Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a)** die Entgegennahme des Jahresberichts
 - b)** die Entgegennahme der Geschäfts - und Kassenberichte und die Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
 - c)** die Entlastung des Vorstandes
 - d)** die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e)** die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - f)** die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks
 - g)** die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
 - h)** die Auflösung des Vereins

§ 9 Vorstand

- 1)** Der Vorstand soll aus max. 3 Personen bestehen. Er setzt sich zusammen aus:
- a)** dem Vorsitzenden = geschäftsführenden Vorstand
 - b)** dem stellvertretenden Vorsitzenden = geschäftsführenden Vorstand
 - c)** und ggf. einem weiteren Mitglied
- 2)** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- 3)** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei gleichem Stimmenverhältnis entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4)** Regelung für das Innenverhältnis
- a)** Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er ist außerdem verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte.
 - b)** Ist der Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig.
 - c)** Die Vorstandsmitglieder haben den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine und besondere Aufträge erteilt werden.

- d)** Die Kassengeschäfte erledigt der geschäftsführende Vorstand. Er ist berechtigt,
- aa) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
- bb) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung ist er verpflichtet.
- e)** Der geschäftsführende Vorstand stellt, soweit vom Vorstand beschlossen, jeweils einen Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr auf, der vom Vorstand bis zum 30. 11. d. Kj. zu beschließen ist. Des weiteren hat er auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss zu fertigen, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Ein Kassenprüfer hat vorher die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Der Kassenprüfer hat darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 10 Ehrenamtlichkeit

- 1)** Es dürfen Aufwandsentschädigungen und Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder gezahlt werden. Die Entschädigungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und sind nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins zulässig. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtpauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG und/oder der Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG begünstigt werden.
- 2)** Der Ersatz von Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, kann gem. § 670 BGB geltend gemacht werden. Hierzu gehören insbesondere Verwaltungsaufwand, Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 3)** Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 4)** Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(§ 3 Absatz 4) der Satzung ist zu beachten.)

§ 11 Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 12 Satzungsänderung – Zweckänderung

1) Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Mitgliederversammlung gestellt werden.

2) Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

3) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden und von der nächsten Mitgliederversammlung per Satzungsänderungsbeschluss bestätigt werden.

§ 13 Auflösung

1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

2) Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.

3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbliebene Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von kultureller Bildung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 16. 4. 2016 in Dresden beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.